

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Blunck, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauff, Dr. Holtz, Ibrügger, Kißlinger, Frau Dr. Martiny-Glotz, Müller (Düsseldorf), Müller (Schweinfurt), Müntefering, Oostergetelo, Sander, Frau Schmidt (Nürnberg), Wartenberg (Berlin), Frau Weyel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/1879 —

Verunreinigung von Pflanzenbehandlungsmitteln mit DDT

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 29. August 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Werden bei der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln lediglich die reinen Wirkstoffe geprüft und auf ihre Umweltverträglichkeit und toxikologische Gefährlichkeit hin untersucht, oder werden mögliche oder übliche Verunreinigungen mit berücksichtigt, und wie wurde dies vor 1981 gehandhabt?

Mit dem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind u. a. auch detaillierte Angaben über Art und Menge der in den technischen Wirkstoffen enthaltenen Isomeren, Derivate und sonstige Verunreinigungen vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich ihrer toxikologischen und umweltrelevanten Eigenschaften werden die Verunreinigungen mit in die Beurteilung einbezogen. Die Gehalte an bestimmten Verbindungen werden – wenn es für erforderlich gehalten wird – auch experimentell überprüft. Dieses Verfahren wird seit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes (1968) durchgeführt.

2. Welche Mengen von Verunreinigungen mit persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen, wie z. B. DDT und HCB, sind in welchen Pflanzenbehandlungsmitteln und Wirkstoffen auf Grund der Zulassungspraxis erlaubt?

Von den Wirkstoffen, die in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, könnten theoretisch nach derzeitigem Wissens-

stand nur Dicofol, Quintozan und Lindan die in Rede stehenden Verunreinigungen enthalten.

Hinsichtlich der Verunreinigungen des Wirkstoffs Dicofol – laut Firmenangabe – durch DDT < 0,01 v. H. und dessen Derivat DDE < 2,5 v. H. ist der Zulassungsinhaber im November 1983 aufgefordert worden, diese durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu eliminieren.

Der Gehalt an HCB in Quintozan ist mit weniger als 0,1 v. H. sehr gering und nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis unbedenklich, zumal die ausgebrachte Menge Quintozan je Hektar ebenfalls sehr gering ist. Zugelassen sind z. Z. zwei Getreidebeizmittel sowie ein Beizmittel für Kartoffeln, dessen Zulassung jedoch auf Antrag des Herstellers am 31. Oktober 1984 endet.

Im technischen Wirkstoff Lindan konnte HCB nicht nachgewiesen werden.

3. Werden die verschiedenen Stoffe, die als Verunreinigungen in Pflanzenbehandlungsmitteln vorhanden sind, auf ihre Giftigkeit und Umweltschädlichkeit hin untersucht, und werden sie bei den Höchstmengenfestsetzungen in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung entsprechend berücksichtigt?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, werden die Verunreinigungen in die Bewertung einbezogen. Dementsprechend werden sie auch bei der Festsetzung von Höchstmengen als Bestandteil des Wirkstoffs in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung berücksichtigt.

Gesonderte Höchstmengen gibt es aber auch z.B. für DDT und seine Metaboliten sowie für HCB, die als Rückstände von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auftreten können.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Environmental Protection Agency in den USA den Import, Vertrieb und Einsatz des in den USA nicht hergestellten Insektizids Dicofol verbieten oder starken Beschränkungen unterwerfen will, weil es das verbotene DDT enthält?

Es ist bekannt, daß die EPA Dicofol verbieten bzw. die Anwendung einschränken will.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Mittel Dicofol, das bis zu 15 v. H. DDT bzw. dessen Metaboliten enthalten soll, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um Dicofol – wenn notwendig – zu verbieten?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Dicofol mit einem höheren, als in der Antwort zu Frage 2 genannten Gehalt an DDT und DDE in der Bundesrepublik Deutschland nie zugelassen gewesen ist. Wie im übrigen zu Frage 2 ausgeführt, hat die BBA im November

1983 den Zulassungsinhaber aufgefordert, den Gehalt an DDT und DDE weitestgehend zu eliminieren. Die Antwort wird zum 30. September 1984 erwartet. Danach wird die BBA über den Fortbestand der Zulassung der dicofolhaltigen Mittel entscheiden.

6. Wird die Bundesregierung von den Herstellerfirmen Nachweise für die toxikologische und ökologische Unbedenklichkeit von Dicofol verlangen?

Der BBA liegen die nach dem Pflanzenschutzgesetz erforderlichen Unterlagen vor. Ergänzende Unterlagen sind gefordert worden. Nach dem jetzigen Wissensstand gibt es keine hinreichenden Gründe, die bestehenden Zulassungen zu widerrufen. Auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 2 und 5 wird verwiesen.

7. Verstößt die Herstellung von Dicofol gegen das Verbot des DDT-Gesetzes, und welche Maßnahmen werden gegebenenfalls gegen die verantwortlichen Firmen und Beamten ergriffen?

Dicofol wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt, sondern hier nur vertrieben.

Die rechtliche Frage zur Anwendbarkeit des DDT-Gesetzes ist von BBA und BGA geprüft worden. Es wurde festgestellt, daß das DDT-Gesetz nicht anwendbar ist, da DDT als technisch bedingte Verunreinigung im technischen Wirkstoff Dicofol enthalten ist.

8. Welche Pflanzenbehandlungsmittel enthalten nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls DDT als Verunreinigung, und wird das in den USA verwendete Chlorbenzilate, das ebenfalls DDT enthalten soll, in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und ohne Zulassung exportiert?

Nach dem derzeitigen Wissensstand enthalten keine weiteren Wirkstoffe von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln DDT als Verunreinigung. Der Wirkstoff Chlorbenzilat ist in keinem bei uns zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten. Hersteller dieses Wirkstoffs ist nach den vorliegenden Unterlagen die Schweizer Firma Ciba-Geigy. Nach Angaben dieser Firma wird das Mittel nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Forderung, in die Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes eine umfassende Meldepflicht der Hersteller- und Exportfirmen hinsichtlich der Art, Namen, Mengen und Eigenschaften aller hergestellten und exportierten Pestizide, ungeachtet ihrer Zulassung, aufzunehmen?

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage (§ 17 Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes, Drucksache 10/1262) fest. Da sich die Meldepflicht auf alle Wirkstoffe der hergestellten und einer

Anwendungsregelung unterworfenen Pflanzenschutzmittel bezieht, umfaßt sie die Wirkstoffe auch dann, wenn die Pflanzenschutzmittel, deren Bestandteile sie sind, exportiert werden. Einer Meldepflicht für in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel, die ausgeführt werden sollen, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht, weil derartige Pflanzenschutzmittel in aller Regel in anderen Industrieländern zugelassen sind.

10. Ist es möglich oder sogar wahrscheinlich, daß das DDT überall – selbst in der Muttermilch – feststellbar ist, weil trotz des Verbotsgesetzes in mehreren Pflanzenbehandlungsmitteln DDT als Verunreinigung enthalten ist?

Die Kontamination der Muttermilch mit DDT kann nicht aus der geringen, als Verunreinigung von Dicofol ausgebrachten Menge herrühren, auch nicht, wenn man die mögliche Akkumulation in der Nahrungskette berücksichtigt.

11. Werden die vorhandenen Pflanzenbehandlungsmittel so bald wie möglich auf Verunreinigungen wie DDT, HCB u. a. hin untersucht, wenn dies bisher nicht geschehen ist?

Bei den Mitteln, in denen die genannten Verbindungen als Verunreinigungen vermutet oder erwartet werden mußten, sind die notwendigen Untersuchungen durchgeführt worden.

12. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Beschäftigten bei der Herstellung, die Anwender in Landwirtschaft und Gartenbau, die Verbraucher und die Umwelt vor DDT und anderen hochgiftigen Verunreinigungen von Pflanzenbehandlungsmitteln zu schützen?

Wie bereits vorher ausgeführt, werden alle Pflanzenschutzmittel gemäß § 8 des Pflanzenschutzgesetzes unter Einbeziehung aller Verunreinigungen und sonstiger in den Mitteln enthaltenen Stoffe auf ihre gesundheitliche und sonstige Unbedenklichkeit hin geprüft. Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn ein Mittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen für Anwender und Verbraucher sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind. Der Schutz des Anwenders, des Verbrauchers sowie des Naturhaushalts wird zudem durch die Erteilung von Auflagen bei der Zulassung gewährleistet.

Das Pflanzenschutzgesetz gibt jedoch keine Handhabe, auf die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln Einfluß zu nehmen.